Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1927	Nr. 29

Inhalt:

Tag		Seite
6. 7. 27.	Verordnung über die einheitliche Auflösung des Graf Görtz'schen Hausguts	163
8. 8. 27.	Verordnung über die Beflaggung der gemeindlichen Dienstgebäude und der Schulgebäude	164

(Nr. 13266.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Graf Görtz'schen Hausguts. Vom 6. Juli 1927.

Die Auflösung des Graf Görtz'schen Hausguts erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen vom 14. Juni 1927.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 6. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Graf Görtz'schen Hausguts.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Graf Görtz'schen Hausguts, dessen Bestandteile sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische und die Hessische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Auflösung des gesamten Graf Görtz'schen Hausguts, also auch der in Preußen befindlichen Teile dieses Vermögens, soll einheitlich erfolgen auf Grund des hessischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse vom 19. November 1923 (Reg. Bl. 1923 S. 481 und 1924 S. 88) sowie der dazu ergangenen oder noch ergehenden hessischen Ausführungsbestimmungen, soweit nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Fur das Auflösungsverfahren sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, die nach hessischem Rechte für die Auflösung des Hausguts zuständigen Behörden auch für die in Preußen befindlichen Teile des Hausguts zuständig.

§ 3.

Die Hessische Regierung ist insbesondere auch befugt, in einen aus hessischem Grundbesitze zu bildenden Schutzforst auch in Preußen befindliche Vermögensteile einzubeziehen mit der Folge, daß auch diese letzteren Vermögensbestandteile den jeweils für den in Hessen gelegenen Schutzforst geltenden hessischen Vorschriften unterliegen.

Die nach Artikel 30 Abs. 3 des hessischen Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaate Hessen vom 16. November 1923 (Reg. Bl. S. 491) vorzunehmende Prüfung und Feststellung des örtlichen Waldzustandes sowie die gemäß Artikel 31 Abs. 3 dieses Gesetzes nach örtlicher Feststellung zu treffenden forstlichen Anordnungen erfolgen hinsichtlich der in Preußen liegenden Teile des Schutzforstes im Benehmen mit der preußischen Forstaufsichtsbehörde. Artikel 32 Abs. 2 des erwähnten hessischen Gesetzes gilt nicht für die preußischen Teile des Schutzforstes. Die im Artikel 33 vorgesehene staatliche Verwaltung des Schutzforstes sowie deren Aufhebung darf hinsichtlich der preußischen Teile des Schutzforstes nur mit Genehmigung des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. August 1927.)

§ 4.

Das zum Hausgute gehörende Archiv ist auch fernerhin der Benutzung durch die Allgemeinheit offen zu halten. Die hessische Auflösungsbehörde kann eine Benutzungsordnung aufstellen; diese bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Justiz und gilt gegenüber dem jeweiligen Eigentümer insbesondere auch dann, wenn bereits die Auflösung des Hausguts eingetreten und die Hausguteigenschaft schon in den Grundbüchern gelöscht ist.

Im übrigen soll das Archiv den Vorschriften unterworfen sein, wie sie in Hessen für alle Archive gelten, die zu einem Familienfideikommisse oder einem aufgelösten Familienfideikommisse gehören oder gehört haben.

§ 5.

Die zur Vollziehung des rechtskräftigen Fideikommißauflösungsbeschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die preußischen Teile des Hausguts handelt, auf Ersuchen der hessischen Fideikommißauflösungsbehörde, soweit nicht in dem Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an preußische Behörden bedürfen aber der von der hessischen Fideikommißauflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung des preußischen Auflösungsamts in Kassel. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an preußische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen hessischen Bestimmungen.

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in preußischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftigen Fideikommißauflösungsbeschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses des preußischen Auflösungsamts in Kassel über seine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zwischen dem preußischen Auflösungsamt in Kassel und der zuständigen hessischen Fideikommißauflösungsbehörde Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht, das sich aus je einem Mitgliede des preußischen Auflösungsamts in Kassel und der hessischen Fideikommißauflösungsbehörde als Beisitzer und aus einem von dem Hessischen Ministerium der Justiz zu bestellenden Mitglied als Vorsitzenden zusammensetzt.

Berlin, den 14. Juni 1927.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 22. März 1927 erteilten Vollmacht

Dr. jur. Ernst Kübler,
Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor i. R.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Regierung auf Grund der vom Hessischen Gesamtministerium unter dem 4. Mai 1927 erteilten Vollmacht

Dr. jur. Manfred Edward,
Ministerialrat,
stellvertretender Bevollmächtigter Hessens zum Reichsrat.

(Nr. 13267.) Verordnung über die Beflaggung der gemeindlichen Dienstgebäude und der Schulgebäude. Vom 8. August 1927.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Einziger Artikel.

Die Beflaggung der Dienstgebäude der Gemeinden und Gemeindeverbände gehört zu den örtlichen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Das gleiche gilt in Ansehung der Schulgebäude für die Unterhaltsträger der nicht vom Staate allein unterhaltenen öffentlichen Schulen.

Berlin, den 8. August 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.